

Hinweise zur Führung des Berichtsheftes im Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin

Auszubildende haben während ihrer Ausbildung schriftliche Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) zu führen. Gemäß § 43 Abs1 Nr.2 BBiG ist das Führen vorgeschriebener Ausbildungsnachweise eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Das Führen des Berichtsheftes hat folgende **Zielsetzung**:

- Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb, in der überbetrieblichen Ausbildung und in der Berufsschule soll für alle Beteiligten nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
- Die gemäß der Ausbildungsordnung vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen erkennbar sein.
- Auszubildende sollen zur Reflexion über Inhalte und Verlauf ihrer Ausbildung angehalten werden.

Für das Führen des Berichtsheftes gelten folgende **Mindestanforderungen**:

- Die Ausbildungsnachweise sind als Tages- oder Wochenberichte anzufertigen. Fehlzeiten, Berufsschulbesuche und überbetriebliche Ausbildung sind zu dokumentieren.
- Die Ausbildungsnachweise müssen den Inhalt der Ausbildung wiedergeben. Tätigkeiten, Unterweisungen oder Unterricht sind erkennbar zu notieren.
- Die Themen des Berufsschulunterrichts sind einzutragen.
- Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Berichtszeitraum zu versehen.
- Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit zu führen. Das Berichtsheft wird dem Auszubildenden kostenlos vom Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- Auszubildende oder Ausbilder/innen kontrollieren die Eintragungen regelmäßig und bestätigen die Richtigkeit sowie Vollständigkeit mit Datum und Unterschrift.

Pflichtteile für die Zulassung zur Abschlussprüfung

- **Ausbildungsplan ist vom Ausbilder und Auszubildenden gemeinsam zu führen!**
Der Ausbildungsplan ist im Berichtsheft einzuheften und entsprechend der Vorgaben zu bearbeiten.

- **Informationsteil (Teil I)**

Der Informationsteil muss vollständig bis zur Zwischenprüfung ausgefüllt sein.

- **Berichtsteil = Sach-/Wochenberichte = Ausbildungsnachweis (Teil II)**

Die Sach-/Wochenberichte sind in der bisherigen Form* vollständig zu führen und vom Auszubildenden und vom Ausbilder zu unterschreiben.

- **Routinearbeitsbericht** für jeden Ausbildungsbetrieb

Weitere Ausbildungsnachweise

Ausbildende können darüber hinaus von den Auszubildenden die Anfertigung weitergehender Nachweise (z. B. Sachberichte, Erfahrungsberichte, Leittexte) verlangen, die durch eine **Zusatzvereinbarung** zwischen dem Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden geregelt werden sollten:

- **Erfahrungsberichte / Leittexte / Arbeitsvorhaben (Teil II)**

Pro Ausbildungsjahr sollten mindestens 2 Erfahrungsberichte und 1 Leittext geschrieben werden.

Die jeweiligen Themen sollen aus den Betriebsschwerpunkten gewählt werden.

- **Die Ausbildungsstätte – Allgemeine Angaben (Teil IV)**

Die entsprechenden Angaben sollten bis zur Zwischenprüfung erfolgt sein.

- **Die Ausbildungsstätte - Unfallschutz (Teil IV)**

- **Die Ausbildungsstätte – Tabellarische Aufzeichnungen (Teil IV)**

Die Erfüllung der ergänzenden Vorgaben ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.